

## STELLUNGNAHME

### **zur Änderung der BVVG- Flächenmanagementgrundsätze (FMG) für die Aufhebung der Ungleichbehandlung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, insbesondere des Ökolandbaus**

Der Anstieg von Pachtpreisen bei der zunehmenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche durch insbesondere Versiegelung und der Konkurrenz mit landwirtschaftsfernen Großinvestoren erschwert den Zugang zu Land gerade für kostenstrukturschwächere Marktakteure wie Familienbetriebe und kleinere Betriebe zunehmend. Aber auch große Betriebe können oftmals nicht mehr mithalten. Generell benötigen alle Betriebe stabile Pachtverträge und Planungssicherheit. Daher ist es u. E. unerlässlich, dass politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Agrarland langfristig für die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln erschwinglich zu halten und nicht den ungleichen Kräften des Marktes zu überlassen.

Der staatlichen BVVG kommt in diesem Spannungsfeld eine bedeutende Rolle zu. **Der Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) begrüßt dabei ausdrücklich, dass die Veräußerung zusätzlicher Flächen ausgelaufen ist. Denn der Staat kann über die Verpachtung gesellschaftlich relevante und nachhaltige Bewirtschaftungsarten gezielt fördern, sodass das Land den dort lebenden Menschen langfristig zur Ernährungssicherung zur Verfügung steht.** Dieser Aufgabe ist er mit der Einsetzung wichtiger Nachhaltigkeitskriterien nachgekommen. Denn je nach dem wie die Flächen bewirtschaftet werden, nutzen oder schaden sie dem Allgemeinwohl. Besonders nachhaltige Bewirtschaftungsarten, wie z.B. der Ökolandbau, erbringen gesellschaftlich wertvolle Leistungen wie Wasserschutz oder Biodiversitätsförderung und sichern gleichzeitig die Flächen langfristig für die (regionale) Ernährung.

**Völlig unverständlich ist es daher, dass die letzte Änderung der Flächenmanagementgrundsätze (FMG) der BVVG zu einer Ungleichbehandlung sowohl besonders nachhaltiger konventioneller als auch ökologischer Betriebe geführt hat.**

Der Evaluierungsbericht der FMG zur Verpachtung von Landwirtschaftsflächen der BVVG des Thünen-Instituts (TI) sagt klar, dass sich die Chancenverteilung durch die Punkteabsenkung des Öko-Kriteriums und die Verweigerung zusätzlicher Punkte für Nachhaltigkeitszertifikate und Tierwohlkriterien für Öko-Betriebe verschlechtert hat.

**Entgegen der Darstellung bestimmter Länder und Akteure, erhalten Betriebe nicht den Zuschlag, weil sie ökologisch wirtschaften, sondern weil diese Betriebe neben der ökologischen Wirtschaftsweise zusätzlich noch bepunktete Nachhaltigkeitsmaßnahmen umsetzen, räumt auch das TI im Bericht ein.** Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass in den bepunkteten Nachhaltigkeitsmaßnahmen der FMG, die systembedingten Nachhaltigkeitsmaßnahmen von Öko-Betriebe nicht widerspiegelt sind. Somit existiert auch keine „doppelte“ Bepunktung

von Öko-Betrieben. So sind bspw. weder der vollständige Verzicht auf chem.-synth. PSM und Düngemittel, noch der Leguminosenanbau oder andere verpflichtende Auflagen der Öko-Zertifizierung auswählbar. Freiwillige Kriterien wie „Untersaat oder Zwischenfrucht“ wiederum müssen weiterhin beantragbar bleiben, da sie nicht von der EU-Öko-Verordnung vorgeschrieben sind. Auch das Auswahlkriterium „Extensive Nutzung des DGL“ mit 1,4 (RGV/ha) geht über die Anforderungen der Öko-Zertifizierung (2 GVE/ha) hinaus. Würde die Kombinierbarkeit dieser oder anderer Nachhaltigkeitsmaßnahmen für Bio-Betriebe gestrichen werden oder die Punkte von Öko-Betrieben noch weiter gekürzt werden, würde die schon bestehende Benachteiligung ökologisch wirtschaftender Betriebe massiv und grundlos ausgeweitet.

Gleichzeitig kann ein konventioneller Betrieb, der lediglich Direktsaat und Zwischenfruchtanbau anwendet, einen Öko-Betrieb, der keine zusätzlichen, bepunkteten Nachhaltigkeitsmaßnahmen umsetzt, bei sonst gleichen Bedingungen überbieten.

Unklar bleibt in dem Bericht, wie sich noch weitere Kriterien wie „Junglandwirt“ oder „Existenzgründer“ verzerrend auf das Verhältnis zwischen konventionell und ökologischen Betrieben auswirken. Denn Öko-Betriebsleitende sind im Durchschnitt jünger als ihre konventionellen Kolleginnen und Kollegen (OEYN\_Policy\_Generational-Renewal\_Position-Paper\_202507.pdf).

**Die Schlussfolgerung, ökologische Betriebe wären ungleich bevorzugt ist daher falsch. Auch der Evaluierungsbericht des TI kommt zu diesem Ergebnis. Daher besorgt es uns besonders, dass auch die an ökologische Betriebe verpachtete Fläche abnimmt.** Dieser Trend läuft den Zielen einer staatlichen Flächenvergabe, wie sie in den FMG auch festgehalten sind, entgegen. Eine gerechte Ausrichtung der Auswahlkriterien ist daher dringend geboten.

Wir erläutern Ihnen im Folgenden, wie besonders nachhaltige konventionelle Marktfruchtbetriebe und viehhaltende Bio-Betriebe unter sonst gleichen Bedingungen bei den Vergabekriterien der FMG 2024 benachteiligt werden. Unserer Forderungen zeigen auf, wie die Benachteiligung aufgelöst und eine gerechte Berücksichtigung nachhaltiger Betriebe, ob konventionell oder ökologisch, in den Kriterien erfolgen kann. Sie können unsere Vorschläge anhand des beigefügten Rechenbeispiels nachvollziehen.

### **Nachteil besonders nachhaltiger Marktfruchtbetrieb gegenüber Öko-Marktfruchtbetrieben**

Konventionellen Marktfruchtbetriebe fehlt bei sonst gleichen Bedingungen die Möglichkeit mit dem Nachweis besonders nachhaltiger und gleichwertiger Leistungen einem Öko-Marktfruchtbetrieb gleichzuziehen (siehe Rechenbeispiel).

**→ Wir fordern die Einführung eines Kriteriums „Teilnahme an der ÖR 6“ mit 1 Punkt für konventionelle Marktfruchtbetriebe:** Sie sollen die Möglichkeit bekommen, über die Anerkennung der Teilnahme an der ÖR 6 (Verzicht Pflanzenschutz) 1 zusätzlichen Punkt bei den Auswahlkriterien zu erhalten. 1 Punkt kann nur vergeben werden, wenn der Betrieb verpflichtend auf

allen betrieblichen Flächen die Bedingungen der ÖR6 erfüllt, auf denen dies gemäß der Festlegungen nach GAP-DZVO möglich ist (siehe Rechenbeispiel im Anhang).

### **Abwertung des Systemansatzes Ökolandbau und bei gleichzeitiger Aufwertung von Tierwohl-, und Nachhaltigkeits-Merkmalen**

Ein ökologisch wirtschaftender Betrieb erfüllt nachgewiesenermaßen am umfangreichsten die erwünschten Funktionen des „Klima-, Arten und Tierschutzes sowie der Biodiversität“ (FMG 2024, S.1) und ermöglicht den Erhalt vielfältiger Betriebe. Trotzdem kann ein Öko-Betrieb (3 Pkt.) überboten werden, wenn der konventionelle Betrieb eine Tierkennzeichnung „Auslauf/Weide“ (2 Pkt.) hat und ein Nachhaltigkeitszertifikat (2 Pkt.) erwirbt (Gesamt 4 Pkt.). Noch dazu wird dem Öko-Betrieb mit dem vorliegenden Entwurf der FMG verwehrt, die genannten Tierwohl- oder Nachhaltigkeits-Merkmale als zusätzliches Kriterium mitanzubringen. Gleichzeitig können sich Öko-Betriebe nicht entscheiden, ob sie sich dem Auswahlkriterium „Öko“ zuordnen oder eine Kombination anderer Auswahlkriterien wählen.

Konventionelle Betriebe und ausgewählte Privatlabel (Neuland) werden hier bevorzugt, während Öko-Betriebe keinen Zugriff auf die Punkte erhalten, obwohl sie weit mehr Umweltschutz- und Tierstandards erfüllen.

### **Wir fordern daher, dass mindestens eine leistungsgerechte Gleichstellung von tierhaltenden Betrieben, sichergestellt werden muss:**

→ Öko-Zertifizierung der Öko-Verbände müssen mit gerechter Bepunktung als Auswahlkriterium aufgenommen werden. Neuland ist ein Privatlabel, das lediglich die Tierhaltungskriterien des Ökolandbaus übernimmt. Wenn eine Neuland-Zertifizierung bepunktet wird, dann muss diese auch für die Zertifizierung der Öko-Anbau-Verbände gelten. Diese müssten mindestens einen Punkt mehr bekommen, weil die Verbandsrichtlinien im Bereich Flächenbewirtschaftung deutlich über die von Neuland hinausgehen. **Wir schlagen vor, dass Öko-Betriebe mit Verbandszugehörigkeit einen zusätzlichen Punkt (zu den 3 Pkt für ökologische Bewirtschaftung) erhalten können. Neuland-Betriebe** dürfen nur einfache Punkte bei Vorliegen weiterer Nachhaltigkeits- oder Tierwohlerzeugnisse erhalten, wie alle anderen Betriebstypen ebenso<sup>1</sup>.

→ Ökobetriebe dürfen nicht von einer Bepunktung ihrer Tierwohl-Leistungen ausgeschlossen werden. Dies auch vor dem Hintergrund der Reduzierung der Punktezahl von Biobetrieben von 5 auf 3 seit der letzten Änderung der FMG. Es gibt keine Punkte für die Haltungform „Bio“ nach § 14 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz. Eine leistungsgerechte Bepunktung wäre daher 3 Punkte für die Haltungform Bio angemessen. **Angesichts des Ziels einer akzeptierten Lösung für alle Betriebsformen und der Vermeidung von Komplexität, schlagen wir vor, dass gesamtumgestellt Öko-Betriebe und Öko-Verbandsbetriebe stattdessen an dem Auswahlkriterium Haltungform „Auslauf/ Weide“ teilnehmen dürfen. Wie alle anderen Tierhaltenden**

**Betriebe erhalten auch sie dann 2 Punkte für ihre Tierwohleistung.** Entsprechend muss der Ausschluss von Öko-Betrieben für dieses Kriterium aufgehoben werden.

→ Weitere Zertifizierungssysteme für Nachhaltigkeit, wie z.B. die Regionalwert-Leistungsrechner, müssen als Auswahlkriterium anerkannt werden können. So ist es zum einen eine deutliche Wettbewerbsverzerrung, zum anderen werden in den aufgeführten Nachhaltigkeitszertifikaten nicht alle gesellschaftlichen Leistungen und Kosten adäquat dargestellt.

**Die FMG 2024 widerspricht den Vereinbarungen und Zielen in Bund oder Ländern den Ökolandbau weiter auszubauen. Die FMG könnten einen Anreiz schaffen, das mehr Betriebe auf Ökolandbau umstellen und damit die steigende Nachfrage der Verbraucher bedienen.** Gerade da, wo die Politik in ihrem direkten Zugriff vorbildlich Verantwortung übernehmen müsste, handelt sie wider ihrer eigenen Ziele.

Berlin, 11.05.2026